

Mahnverfahren bei Schulversäumnissen und Befreiung vom Unterricht

1.1 Fernbleiben vom Unterricht

Das Melden und Anzeigen von Schulversäumnissen hat das Ziel eine Verhaltensänderung – die schnelle Wiederaufnahme des Schulbesuchs - herbeizuführen. Der Zeitraum zwischen Schulversäumnis und einsetzenden Maßnahme sollte daher kurzgehalten werden.

Schulen sind grundsätzlich gehalten, Schulverweigerung bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern mit pädagogischen und erzieherischen Mitteln präventiv zu begegnen.

Da Schulversäumnisse verschiedene, ggf. auch sehr persönliche, Gründe haben kann, sind vor dem Einleiten eines Bußgeldverfahrens oder dem Ausschulen daher die schulischen Beratungs- und Unterstützungssysteme (Beratungslehrkräfte, Schulsozialpädagoge) einzubeziehen und zu nutzen.

Die Verfahrensweise bei Schulversäumnissen beschreiben die **Ergänzenden Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht**, hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 **Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)**;

RdErl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 – 83100 – VORIS 22410. (siehe auch SVBl 12/2016).

Neben den vorhandenen Rechtsgrundlagen hat auch der Landkreis Friesland ein *Handlungskonzept für Schulverweigerung* erstellt.

Einzelheiten hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler enthält die Erklärung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zur „*Stellung des Schülers in der Schule*“.

Bei Bafög-Empfängerinnen und Empfängern ist zudem eine umgehende Meldung der Fehlzeiten an den Landkreis notwendig. Darauf wurden die BBS Varel im vergangenen Schuljahr wiederholt hingewiesen.

Das Dokumentieren von Fehlzeiten – im Klassenbuch - stellt bei Rechtsverfahren und bei der Ausweisung von Fehlzeiten auf Zeugnissen eine unentbehrliche rechtliche Grundlage dar.

In der nachfolgenden Tabelle sind Hinweise zum Ablauf des Mahnverfahrens erläutert.

Das Handlungskonzept des Lk Friesland sind auf SharePoint veröffentlicht: [handlungskonzept_schulverweigerung_landkreis_friesland.pdf](#)

1.2 Fehlzeitenregelung

Nimmt eine Schülerin / ein Schüler mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen teil, sind der Schule der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich mitzuteilen (vgl. Schulordnung der BBS Varel).

Die Mitteilung kann zunächst fernmündlich oder elektronisch erfolgen. Eine schriftliche Begründung ist umgehend nachzureichen.

Bei länger als dreitägigem Fehlen oder in sonstigen besonders begründeten Fällen ist eine **ärztliche Bescheinigung** beizubringen.

In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung zusätzlich eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen. Dauert die Krankheit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue Bescheinigung vorzulegen.

Die Kosten der Bescheinigung tragen bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten.

Die Mitteilungspflicht obliegt den Erziehungsberechtigten nach § 55 Abs. 1 NSchG und den außer ihnen nach § 71 Abs. 2 NSchG Verantwortlichen (Ausbildende und ihre Beauftragten), solange die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres obliegen die vorstehend genannten Pflichten der Schülerin oder dem Schüler selbst.

1.3 Mahnstufen bei Schulversäumnissen ab 2026

Sachverhalt	Mahnstufen	Hinweis
<p>Eine Schülerin / ein Schüler fehlt unentschuldigt einzelne Unterrichtsstunden oder nimmt an verbindlichen Schulveranstaltungen nicht teil.</p>	<p>Mahnstufe 1 (Erinnerung an die Schulpflicht): Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler werden bei der ersten ungeklärten Fehlzeit kontaktiert und informiert, um den Sachverhalt zu klären. Kommt kein Kontakt zustande, sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler, schriftlich über den Sachverhalt zu informieren (Mahnschreiben 1). Ggf. ist ein Beratungsgespräch unter Beteiligung des schulischen Beratungs- und Unterstützungssystems anzubieten.</p>	<p>Die Information durch die Klassenlehrkraft kann telefonisch oder persönlich erfolgen. Formular im viklabu: Mahnstufe 1 Die Maßnahme wird über das viklabu dokumentiert.</p>
<p>Die unentschuldigten Fehlzeiten setzen sich weiter fort.</p>	<p>Mahnstufe 2 (Attestpflicht): Spätestens bei drei unentschuldigten Versäumnissen innerhalb von zehn Schulbesuchstagen kann neben dem Mahnverfahren eine Attestpflicht auferlegt werden.</p>	<p>Formular im viklabu: Mahnstufe 2 Die Maßnahme wird über das viklabu dokumentiert.</p>
<p>Die unentschuldigten Fehlzeiten setzen sich weiter fort.</p>	<p>Mahnstufe 3 (schriftliche Ermahnung): Spätestens bei drei unentschuldigten Versäumnissen innerhalb von 10 weiteren Schulbesuchstagen wird ein erneuter Kontaktversuch unternommen und mit einem Anschreiben (Mahnschreiben 3) eine schriftliche Ermahnung erteilt. Bei nicht schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler wird auf die Möglichkeit der Ausschulung nach einer Klassenkonferenz nach § 61a NSchG informiert. Bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern wird auf die Möglichkeit der Anzeige einer Ordnungswidrigkeit hingewiesen. Den schriftlichen Ermahnungen liegt ein Schreiben der Kenntnisnahme bei, das an die Schule zu schicken ist. Es ist ein Beratungsgespräch unter Beteiligung des schulischen Beratungs- und Unterstützungssystems anzubieten.</p>	<p>Formular im viklabu: Mahnstufe 3 Die Maßnahme wird über das viklabu dokumentiert.</p>
<p>Die Unterrichtsversäumnisse werden nicht entschuldigt und Fortsetzung des schulverweigernden Verhaltens. Die unentschuldigten Fehlzeiten setzen sich weiter fort.</p>	<p>Mahnstufe 4 (sp: Anzeige, nsp: Ausschulung): Bei weiteren unentschuldigten Versäumnissen wird ein erneuter Kontaktversuch unternommen und mit einem Anschreiben (Mahnstufe 4sp) an das Ordnungs- bzw. Jugendamt eine Anzeige erstattet. Die Mahnstufe 4nsp informiert nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler über die den Termin einer Klassenkonferenz. Der Schüler/die Schülerin oder ggf. die Erziehungsberechtigten erhalten Gelegenheit, sich zu den Versäumnisgründen zu äußern Ein Beratungsgespräch kann auf Wunsch erfolgen.</p>	<p>Formulare im viklabu Für schulpflichtige SuS: Mahnstufe 4sp Für nicht-schulpflichtige SuS: Mahnstufe 4nsp In diesem Formular müssen das Datum der Konferenz, die Uhrzeit und der Raum angegeben werden. Die Maßnahme wird über das viklabu dokumentiert.</p>

Berufsschülerinnen und -schüler

Schriftliche Entschuldigungen der Berufsschülerinnen und –schüler müssen den Kenntnisvermerk des Ausbildenden oder seines beauftragten Ausbilders enthalten (vgl. Schulordnung).

Nach § 71 haben Ausbildende den Auszubildenden die zur Erfüllung der schulischen Pflichten und zur Mitarbeit in Konferenzen, in deren Ausschüssen, im Schulvorstand und in der Schülerversammlung erforderliche Zeit zu gewähren und die Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten

Wichtig: BAföG-Empfängerinnen und -empfänger

Fehlzeiten sind unverzüglich (Mitteilungspflichten nach § 47 BAföG) zu melden. Der Landkreis Friesland fordert, sowohl unentschuldigte als auch entschuldigte Fehltage unverzüglich über das Sekretariat anzuzeigen. Die Rückforderung zu Unrecht bezogener Zahlungen stellt einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar und ist zugleich für die Empfängerinnen und Empfänger mit oft schwerwiegenden persönlichen und finanziellen Belastungen verbunden.

2. Befreiung vom Unterricht

Über die Befreiung vom Unterricht von bis zu drei Monaten oder sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen entscheidet die Schulleitung.

Eine Befreiung vom Unterricht ist lediglich in begründeten Ausnahmefällen bei rechtzeitigem Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers möglich.

Der Antrag erfolgt formlos in schriftlicher Form über die Klassenlehrkraft an die Schulleitung. Er sollte der Schulleitung mindestens zwei Wochen vor dem ersten Tag der Befreiung vorliegen.

An den BBS Varel entscheiden die Klassenlehrkräfte über die Befreiung einzelner Unterrichtsstunden bis zu einem Unterrichtstag. Auch für die Befreiung einzelner Unterrichtsstunden ist ein formloser Antrag zu stellen.

Unmittelbar vor oder nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

Über die Befreiung von Unterrichtstagen, die an die Ferien grenzen, entscheidet grundsätzlich die Schulleitung.